

# ENTWURF

## Handlungsempfehlungen zur Ausschreibung der Fäkalschlammabfuhr

### **Ergebnisprotokoll**

der Sitzung vom 11.01.2005 in Bremen über die fachgerechte beschränkte Ausschreibung für die Entschlammung von Mehrkammer-Ausfaulgruben und der Entleerung von Einkammer- und Mehrkammer-Absetzgruben von Kleinkläranlagen sowie der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben.

Teilnehmer: Frau Dr. Flasche, U.A.N. Hannover; Herr Hippler, Stadtwerke Osterholz-Scharmbeck; Herr Osterloh, OOWV Brake; Herr Feldmann, Landschafts- und Kulturbauverband, Südbrookmerland-Georgsheil; Herr Dohrmann, Fa. Nehlsen-Plump GmbH & Co. KG, Bremen; Herr Strangfeld, Strangfeld Klärtechnik, Osterholz-Scharmbeck; Herr Hilmer, DWA Nord, Hildesheim; Herr Finke, Landkreis Oldenburg, Wildeshausen (Protokollführer)

### **Vorwort**

Bei der Ausschreibung der Entschlammung von Mehrkammer-Ausfaulgruben und der Entleerung von Einkammer- und Mehrkammer-Absetzgruben von Kleinkläranlagen sowie der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben sind die Voraussetzungen in den entsprechenden kommunalen Satzungen zu beachten bzw. zu schaffen.

Siehe auch: - Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung,  
herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in  
Niedersachsen,  
- Leitfaden zur Umstellung von der Regel- zur Bedarfsentleerung,  
herausgegeben von der U.A.N. Hannover ([www.uan.de](http://www.uan.de))

Die technischen Bestimmungen für die Kleinkläranlagen regelt die DIN 4261-1 vom Dez. 2002.

Hierzu siehe: DIN 4261-1: Dezember 2002, herausgegeben vom Beuth Verlag, Berlin

Die in der DIN 4261-1 - Nr. 7.2 Schlammmentnahme - aufgezeigte Methode zur Entschlammung von Mehrkammer-Ausfaulgruben wird für ungeeignet angesehen. Die Trennung des Schlammes von Abwasser gelingt durch die in dieser Norm vorgesehenen Art und Weise nicht!

Abweichend von der DIN 4261-1 wird vorgeschlagen, auch die Mehrkammer-Ausfaulgruben vollständig zu entleeren. Anschließend ist ein Teil von dem aufgenommenen Schlamm/Abwasser-Gemisch wieder in die 1. Kammer bis zu einer Füllhöhe von 30 cm als Impfschlamm zurück zu geben. Die Wiederbefüllung der Gruben mit Wasser bleibt hiervon unberührt und hat anschließend durch den Nutzer/Betreiber zu erfolgen.

Die Ausschreibung ist unterteilt in Vorbemerkungen und Leistungsverzeichnis. Ergänzend ist vom Auftraggeber/Ausschreibenden eine vollständige Liste der betroffenen Anlagenstandorte als Kalkulationsgrundlage in Form von üblichen digitalen Datenträgern beizufügen. Es wird empfohlen, ebenfalls einen Übersichts-/Ortsplan anzulegen. Die Abfuhrunternehmen weisen darauf hin, dass die Preisbildung hauptsächlich durch die Fahrtstrecken beeinflusst wird.

## **Ausschreibungs-Vorschlag**

### **Vorbemerkungen**

Nachfolgend wird der Auftraggeber mit AG, der Auftragnehmer mit AN bezeichnet.  
Kleinkläranlagen werden mit KKA, abflusslose Sammelgruben mit ASG abgekürzt.  
Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte wird im Folgenden Nutzer genannt.  
Der Vorgang der Entschlammung bzw. Entleerung einschließlich Transport und Abgabe des Schlamm/Abwasser-Gemisches bzw. Abwassers auf dem Klärwerk wird auch als Abfuhr bezeichnet.  
(*In Klammern gefasste Ausführungen sind zu spezifizieren*)

### **Allgemeines und Gegenstand**

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Entschlammung von Mehrkammer-Ausfaulgruben und der Entleerung von Einkammer- und Mehrkammer-Absetzgruben sowie der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des AG. Es sind ca. (*Zahl*) KKA und (*Zahl*) ASG vorhanden.

Das aus den Einkammer- und Mehrkammergruben entnommene Schlamm/Abwasser-Gemisch ist zum Klärwerk (*Bezeichnung und Adresse*) zu transportieren und dort an den vorgesehenen Ablassvorrichtungen abzugeben.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes und der technischen Regelwerke der DWA sowie unter Beachtung der DIN 4261-1 mit Ausnahme der Entschlammungstechnik:

Abweichend von der DIN 4261-1 ist auch die Mehrkammer-Ausfaulgruben vollständig zu entleeren. Anschließend ist ein Teil von dem aufgenommenen Schlamm/Abwasser-Gemisch wieder in die 1. Kammer bis zu einer Füllhöhe von 30 cm als Impfschlamm zurück zu geben. Die Wiederbefüllung der Gruben mit Wasser bleibt hiervon unberührt und hat anschließend durch den Nutzer/Betreiber zu erfolgen.

Der AN verpflichtet sich, alle Vorschriften, die von der Erfüllung dieses Auftrages berührt sind, einzuhalten.

### **Abfuhrbereich**

Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben befinden sich außerhalb des kanalisierten Bereiches des AG und umfasst die Ort-/Bauernschaften (*Benennung der betroffenen Ortsteile, Ort- und Bauernschaften*).

Die Liste der betroffenen Anlagenstandorte ist in Form (*Beschreibung der Liste*) beigelegt. Ein Übersichtsplan/Ortsplan des AG ist ebenfalls beigelegt.

(*Beschränkungen der Befahrbarkeit von Straßen und Wegen sind in dem Übersichtsplan/Ortsplan gekennzeichnet und bei der Abfuhr zu berücksichtigen.*)

### **Abfuhrtermine und Abfuhrdaten**

Die Abfuhr aus den Kleinkläranlagen und den abflusslosen Sammelgruben erfolgt in der Regel bedarfsgerecht. Der AG gibt die zur Abfuhr vorgesehenen KKA und ASG dem AN in Form (*genaue Beschreibung der Datenübertragung*) frühzeitig bekannt. Der AN hat die entsprechenden Voraussetzungen zur Entgegennahme der Abfuhrdaten vorzuhalten.

Der AG stellt sicher, dass die Abfuhrdaten Angaben über die zu entleerenden bzw. zu entschlammenden Kammern der KKA bzw. der ASG, über das Vorhandensein und die Dicke des Schwimmschlammes und die rechnerische Entnahmemenge des Schlamm/Abwasser-Gemisches bzw. des Abwassers enthalten.

Die Abfuhrtermine für die KKA sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von ca. 4 Wochen vorzusehen; die Abfuhr der ASG ist innerhalb weniger Tage, ggf. umgehend zu veranlassen. Die Disposition erfolgt durch den AN.

### **Abfuhrzeiten**

Die Abfuhr der KKA und ASG soll i.d.R. (z.B.: *montags bis freitags von 8.00 - 16.00*) erfolgen.

Die Öffnungszeiten des Klärwerks zur Entgegennahme der Abfuhr sind (z.B.: *Montag bis Freitag 8.00 bis 16.30 Uhr*)

### **Abfuhrmengen**

Der AN darf am Tag max. (*Zahl*) m<sup>3</sup> Schlamm/Abwassergemisch aus KKA und max. (*Zahl*) m<sup>3</sup> Abwasser aus ASG anliefern. (Die Höchstmengen können zusätzlich auch wöchentlich beschränkt werden.)

Die aus jeder einzelnen KKA oder ASG entnommene Menge Schlamm/Abwasser-Gemisch bzw. Abwasser ist durch geeignete Vorrichtungen am Fahrzeug auf 0,25 m<sup>3</sup> genau zu erfassen. Die Messgenauigkeit ist vom AN nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich neu zu erbringen.

### **Abfuhrfahrzeuge**

Der AN hat zwei Fahrzeuggrößen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von (*Zahl*) to als Dreiachser und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von (*Zahl*) to als Zweiachser vorzuhalten.

Lassen Gewichtsbeschränkungen die Befahrbarkeit einiger Straßen mit den vorgehaltenen Fahrzeugen nicht zu, sind entsprechende Ausnahmegenehmigungen vom AN rechtzeitig einzuholen.

Die Fahrzeuge müssen sich bei jedem Einsatz in einem technisch einwandfreien, verkehrssicheren Zustand befinden.

Der Fahrzeugführer muss die Spül- und Saugvorgänge mit einer Fernbedienung an der Grube steuern können, um die Arbeiten jederzeit kontrollieren zu können. Alternativ sind die Fahrzeuge mit einem Fahrzeugführer und einem Beifahrer/Geräteführer zu besetzen.

Die Fahrzeuge müssen mit Vakuumpumpen ausgestattet sein und eine Saugleistung (*Zahl und Einheit*) aufweisen.

Es ist für jedes Fahrzeug eine Schlauchlänge von 60 m vorzuhalten und ggf. mitzuführen.

### **Nebenleistungen**

Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet. Nebenleistungen sind insbesondere:

- Führen der Lieferscheine/Leistungsscheine
- Ggf. Öffnen und Schließen von Toreinfahrten je Abfuhr.
- Öffnen und Schließen von Schachtdeckeln der Gruben und Kammern, auch mehrere Deckel und Gruben je Grundstück.
- Verlegung und Einrollen von Saug- und Spülschläuchen.
- Sauberhaltung und ggf. Säuberung der Entnahme- und Entgegennahmestellen (Ablassvorrichtung).
- Einsatz und Vorhaltung der Fahrzeuge und Geräte sowie des erforderlichen Personals.
- Angemessene Warte- und Entleerungszeiten.

## **Durchführung der Abfuhr**

Die Abfuhr der KKA ist dem Nutzer 1 Woche im Voraus durch den AN anzukündigen. Die Abfuhr der ASG ist dem Nutzer kurzfristig, ggf. telefonisch, durch den AN anzukündigen. Die Kosten der Ankündigungen sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Der Nutzer bzw. eine von ihm befugte Person sollte während der Entleerung bzw. der Entschlammung anwesend sein. Trifft der AN keine befugte Person des Nutzers an und ist die abzufahrende Grube zugänglich, kann die Abfuhr trotzdem vorgenommen werden.

Die Zugänglichkeit zu den einzelnen KKA und ASG ist sehr unterschiedlich. Bei der Abfuhr ist die Zuwegung so zu wählen, dass Beschädigungen an Auffahrten, Gebäuden und gärtnerischen Anlagen vermieden werden. Verschmutzungen durch Spül- und Saugvorgänge sowie durch das Einrollen von Schläuchen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Versehentliche gröbere Verschmutzungen sind durch den AN sofort zu beseitigen. Die Gruben sind vom AN zu öffnen und wieder zu schließen.

Mit der Abfuhr darf ausschließlich fachkundiges Personal eingesetzt werden. Die Fachkunde kann in einschlägigen Lehrgängen erworben werden. Das eingesetzte Personal muss die einzelnen Kammern mit den ggf. unterschiedlichen Funktionseinheiten, z.B. Vor- und Nachklärungen, und Verfahrenstechniken, z.B. Tauchkörper und Belebungsbecken, in den üblichen Kleinkläranlagen erkennen können.

Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass ausschließlich KKA und ASG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorhanden sind und betrieben werden. Es können Abweichungen sowohl nach Größe als auch nach technischer Ausstattung auftreten. Ist die Abfuhr auf Grund technischer Gegebenheiten nicht durchführbar, ist der Nutzer und der AG hierüber mit Darlegung der Verhinderungsgründe umgehend zu informieren.

Einkammer- und Mehrkammer-Absetzgruben und ASG sind vollständig zu entleeren. Abweichend von der DIN 4261-1 können Mehrkammer-Ausfallgruben ebenfalls vollständig entleert werden. In diesen Fällen ist anschließend ein Teil von dem aufgenommenen Schlamm/Abwasser-Gemisch wieder in die 1. Kammer bis zu einer Füllhöhe von 30 cm als Impfschlamm zurück zu geben. Die Wiederbefüllung der Gruben mit Wasser bleibt hiervon unberührt und hat anschließend durch den Nutzer zu erfolgen.

Abwässer und Schlämme, die offensichtlich mit Stoffen verunreinigt sind, die nicht in öffentliche Anlagen eingeleitet werden dürfen, dürfen nicht abgesaugt bzw. abgefahren werden. In diesen Fällen ist der AG sofort zu unterrichten. Die daraufhin vorzunehmende Entsorgung ist zwischen AG und AN abzustimmen.

Werden bei der Abfuhr offensichtliche erhebliche Mängel an der KKA, die einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb der KKA erwarten lassen, festgestellt, ist der Nutzer und der AG darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

Werden bei der Abfuhr offensichtliche Mängel an der KKA oder ASG festgestellt, die eine Gefahr für Personen oder die Umwelt, z.B. Undichtheiten, erwarten lassen, ist der Nutzer und der AG darüber sofort in Kenntnis zu setzen.

Werden bei der Abfuhr Schäden verursacht, ist der Nutzer und der AG darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

## **Lieferschein/Leistungsschein**

Über die Entschlammung/Entleerung der Gruben ist ein Lieferschein zu erstellen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Grubenummer/Aktenzeichen
- Name und Anschrift des Nutzers
- Anschrift des abgefahrenen Grundstücks

- Art der Grube (Kleinkläranlage/Sammelgrube)
- Fassungsvermögen der Grube
- Entsorgungsdatum
- Entsorgte Menge in cbm
- Erforderliche Schlauchlänge
- Bestätigung durch Nutzer über ordnungsgemäße Ausführung, ersatzweise durch Unterschrift des Abfahrenden

Eine Ausfertigung ist dem Nutzer zu überlassen. Mit der Übergabe ist der Nutzer auf die Wiederbefüllung der Gruben mit Wasser hinzuweisen. Ist der Nutzer nicht vor Ort, ist der Lieferschein an geeigneter Stelle, z.B. im Briefkasten, zu hinterlegen. Auf die Wiederbefüllung ist in diesem Fall mit einem Merkblatt hinzuweisen.

Verweigert der Nutzer die Abfuhr bzw. ist ersichtlich, dass die KKA oder ASG bereits teilweise oder ganz entleert bzw. entschlammte wurde, ist der AG hierüber umgehend zu unterrichten.

## **Haftung**

Der AN darf niemandem mehr als die Umstände es erfordern durch die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen behindern. Für alle Folgen von Behinderungen sowie für alle Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Leistung auch durch Handlungen seiner Angestellten, Arbeiter oder Beauftragten entstehen, hat der AN uneingeschränkt aufzukommen. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese auf Grund vom AN verursachten Schäden geltend machen, frei.

Der AN verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung über eine Schadenssumme in Höhe von 500.000,00 € (Sach- und Personenschäden) abzuschließen. Das Bestehen der Versicherung ist dem AG nachzuweisen.

Alle durch den AN zu vertretende Schäden muss der AN auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Kommt der AN einer schriftlichen Aufforderung zur Schadensbeseitigung durch den AG nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist der AG berechtigt, alle vom AG zur Beseitigung solcher Schäden für erforderliche gehaltenen Maßnahmen auf Kosten des AN auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

## **Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für die Dauer von (*Zahl*) Jahren geschlossen. Er beginnt am (*Datum*) und endet am (*Datum*).

## **Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende. Die Lieferscheine/Leistungsscheine sind Abrechnungsgrundlage. Abgerechnet wird nach m<sup>3</sup> entsorgtem Schlamm/Abwassergemisch.

## Leistungsverzeichnis

Pos.	Beschreibung	Einheitspreis €
1	Anfahrtpauschale	
1a	Anfahrtpauschale „Zweiachser“	
2	m <sup>3</sup> - Schlamm/Abwassergemisch in Einzelmengen pro m <sup>3</sup> von ca. 1 bis 6 m <sup>3</sup> aus KKA und ASG entsorgen; einschließlich aller Nebenarbeiten. Der Preis ist für alle im Ausschreibungsgebiet zu entsorgenden Grundstücke einheitlich zu gestalten.	
3	Spülleistungen zur Grubenreinigung - pauschal zusätzlich zu Pos. 1/1a und 2	
4	Schlussleerung - pauschal zusätzlich zu Pos. 1/1a und 2	
5	Schlauchlängenzuschlag, Länge über 40 m - pauschal	
6	Noteinsatz Montags bis Freitags 06:00-18:00 Uhr pro Std.	
7	Noteinsatz Montags bis Freitags 18:00-06:00 Uhr pro Std.	
8	Noteinsatz Wochenende/Feiertag - pauschal	
8a	Noteinsatz Wochenende/Feiertag pro Std. zusätzlich zu Pos. 8	
9	Fehlfahrten - pauschal	
10	Stundenlohnsätze für unvorhergesehene Arbeiten Stundenlohn Fahrer pro Std. Stundenlohn Beifahrer/Geräteleiter pro Std.	